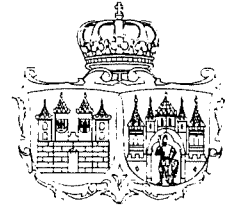


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



10. Jahrgang

Nr. 6

26.05.2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl) 140

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohngebiet Kastanienweg - Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel 147

Beschränkter Bauschutzbereich für den Flugplatz Brandenburg-Briest 148

Berichtigung 149

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen 149

Information

Mitteilung über öffentliche Zustellungen 149

Impressum 152

Umlaufbeginn (bitte sofort weitergeben)

Titel Abl. 828

6.12.000

Umlaufbeginn: 5.600

ha

wa ej. Expl.

bla bla 16.16.00

se 8. Aufg. 15.600

al

drä

Verbleib: VwBücherei

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 24.05.2000 eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Landgericht Potsdam und am Amtsgericht Brandenburg aufgestellt, deren Amtsperiode am 01.01.2001 beginnen wird.

Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 31.05.2000 bis zum 09.06.2000 in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 15/16 in 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten

Mittwoch, den 31.05.2000	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 02.06.2000	8.00 - 13.00 Uhr
Montag, den 05.06.2000	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, den 06.06.2000	8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, den 07.06.2000	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, den 08.06.2000	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 09.06.2000	8.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem werden diese Listen in dem o.g. Zeitraum in allen öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die §§ 32 - 34 und 37 GVG werden bei der Auflegung bzw. beim Aushang beigelegt.

Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

gez.: i.V. H.-J. Gappert
Beigeordneter

**Ehrenamtliche Richter/innen
Vorschlagsliste Schöffenwahl, Amtsperiode 2001 - 2004**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Adresse	Geburts- tag	Geburts- ort	ausgeübte Tätigkeit
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamt)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 37 GVG (Einspruch gegen die Vorschlagsliste)

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

- - - - -

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohngebiet Kastanienweg - Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg hat mit Beschluss vom 15.11.1999 und Beitrittsbeschluss vom 23.02.2000 zu den erteilten Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde den Bebauungsplan „Wohngebiet Kastanienweg - Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel für das Gebiet zwischen den Einfamilienhäusern der Straßen Am Turnerheim und Birkenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 224, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

„Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschränkter Bauschutzbereich für den Flugplatz Brandenburg-Briest

Mit Inkrafttreten des 11. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde der bisherige Baubeschränkungsgebiet Klasse A gemäß der Anordnung über Baubeschränkungsgebiete in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971 (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 699) des Flugplatzes Brandenburg-Briest in einen beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) angepasst.

Die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde darf die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 (Baubeschränkungen im Bauschutzbereich) Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 sowie die §§ 13 (Bauhöhen), 15 (Andere Luftfahrthindernisse) und 16 (Abtragung von Luftfahrthindernissen) sinngemäß anzuwenden.

Eine Darstellung des beschränkten Bauschutzbereiches für den Flugplatz Brandenburg-Briest liegt

in der Zeit vom 05.06.00 bis 19.06.00

(jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 248, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten

Montag	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

für jedermanns Einsicht aus.

gez.: Gappert
Beigeordneter

Berichtigung

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 5 vom 18.05.2000, Seite 125 muss es in der "Beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A, Brennstoffversorgung für öffentliche Gebäude der Stadt Brandenburg an der Havel zur Heizperiode 2000/2001" richtig lauten:

Pkt. 6.a) Der Teilnahmeantrag ist schriftlich bis zum 08.06.2000 zu stellen.

Pkt. 7.) Die Verdingungsunterlagen werden bis 16.06.2000 abgesandt.

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am 01. Juli 2000 findet in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Rahmen des Havelfestes auf dem Johanniskirchplatz eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt.

Zur Versteigerung gelangen:

Fahrräder, 1 Ruderboot Typ "ANKA 4", 1 AXOMAT 5 Color, 1 Duschwannenträger, elektrische Handwerksgeräte und diverse andere Fundsachen.

Information

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

Im amtlichen Aushangkasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, sind an nachfolgend genannte Personen mit z. Zt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt:

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Herrn Uelner, Hans-Albert, Wundtstraße 26, 69123 Heidelberg

- Aktenzeichen: 0872.0405
- Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel vom 07.03.2000

Dieser Bescheid kann in der Stadtverwaltung Brandenburg, Kämmerei und Steueramt/SG Steuern, Stadthaus 1, Zimmer 232, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel in Empfang genommen werden.

* * *

Für **Herrn Karl-Heinz Weber**, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, Brielower Straße 48, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 27.03.00
 - Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-PU141
- zur Abholung bereit.

* * *

Für **Herrn Peter Hoffmann**, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, Linienstraße 22, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 10.04.00
 - Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-MS79
- zur Abholung bereit.

* * *

Für **Herrn Davut Kocaoglu**, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, W.-Sänger-Straße 31a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 03.04.00
 - Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-EY86
- zur Abholung bereit.

* * *

Für **Herrn Thomas Krawczyk**, zuletzt wohnhaft in 14772 Brandenburg an der Havel, Mozartstraße 2, liegen im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgende Schriftstücke:

- Bescheid vom: 26.04.2000
 - Aktenzeichen: 32.150.05 S 03/00
 - Bescheid vom: 04.04.00
 - Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-ZG57
- zur Abholung bereit.

* * *

Für **Herrn Rolf Pyszka**, zuletzt wohnhaft in 14774 Brandenburg an der Havel, Bahnhofstraße 1a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 04.04.00
 - Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-RP109
- zur Abholung bereit.

* * *

Für **Herrn Armin Mathäa**, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, Altst. Fischerstraße 32, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 18.04.00
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-MK70

zur Abholung bereit.

* * *

Für **Firma Körner Hochbau GmbH**, zuletzt in 14776 Brandenburg an der Havel, Mühlendamm 16, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 21.03.00
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-EK76

zur Abholung bereit.

* * *

Für **Herrn Rainer Förster**, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Mittelweg 10 a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 06.04.00
- Aktenzeichen: 32.3.84/101/Ver

zur Abholung bereit.

* * *

Für **Firma KA Fliesenleger GmbH**, zuletzt in 14770 Brandenburg an der Havel, Kreysigstraße 67, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 18.04.00
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-TB98

zur Abholung bereit.

* * *

Für **Herrn Alois Johann Kettenberger**, geboren am 22.02.1975 in Traunstein, zuletzt wohnhaft in 14772 Brandenburg an der Havel ohne festen Wohnsitz, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14767 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2 im Zimmer 217, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 05.05.2000
- Aktenzeichen: 50.4.005/0185

zur Abholung bereit.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky, Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00
Jahresabonnement:	DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember